



# MARKTGEMEINDE GRAMATNEUSIEDL

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2440 Gramatneusiedl, Bahnstraße 2a  
☎ (02234) 722 05-0, FAX DW 23, e-mail-Adresse: [gemeinde@gramatneusiedl.at](mailto:gemeinde@gramatneusiedl.at), UID-Nr. ATU 16253202

Einfriedung.doc

## EINFRIEDUNG

Sehr geehrte(r) Bauwerber(in),

Einfriedungen werden unterschieden in bauliche Anlagen und keine baulichen Anlagen.

Gemäß § 4 Z6 NÖ BO 2014 sind, bauliche Anlagen, alle Bauwerke die nicht Gebäude sind.

Gemäß § 4 Z7 NÖ BO 2014 ist ein Bauwerk ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist.

In untenstehender Information wird Ihnen der Unterschied zwischen Einfriedungen erklärt, welche eine bauliche Anlage gemäß § 4 Z6 NÖ BO 2014, und welche keine bauliche Anlage gemäß § 4 Z6 NÖ BO 2014 darstellen. Weiters wird angeführt, welche Unterlagen für die Bewilligung benötigt wird.

**Bitte beachten Sie unsere textlichen Bebauungsbestimmungen, welche die Errichtung von Einfriedungen in unserem Gemeindegebiet regelt. Diese sind wie folgt:**

**Straßenseitige Einfriedung** (ausgenommen geschlossene Bauweise) dürfen eine Gesamthöhe von 1.80m nicht überschreiten und nicht als Mauern ausgeführt werden. Sockelmauern dürfen bis maximal 60cm hoch ausgeführt werden und sind bei geneigtem Gelände dem Geländeverlauf anzupassen.

Eine neue Einfriedung in einem bereits zum Großteil bebauten Gebiet hat sich bezüglich Sockel- und Gesamthöhe dem übrigen Bestand anzupassen.

Bauliche Anlagen an **seitlichen und hinteren Grundgrenzen**, die Einfriedungen gleichen, dürfen maximal 2m hoch ausgeführt werden.

## EINFRIEDUNG

### **bauliche Anlagen**

#### **Abwicklung des Bauverfahrens für bauliche Anlagen:**

Die Errichtung von Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, mit einer Höhe von nicht mehr als 3m, stellen gemäß § 15 Z10 NÖ BO 2014 ein bewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren dar.

#### **Benötigte Unterlagen für das Bauverfahren nach § 15 Z10 NÖ BO 2014:**

- Ausgefülltes Formular Ansuchen um Baubewilligung (Formular finden sie auf unserer Homepage)
- maßstäbliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Abmessungen,...)

- Baubeschreibung in zweifacher Ausfertigung (Konstruktion, Material, Fundamentierung,...)
- Dimensionen der konstruktiven Bauteile
- Nur im Falle einer Abtretungsverpflichtung nach § 12 NÖ BO 2014, einen Teilungsplan eines Vermessungsbefugten

Für Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren ist **kein Bauführer** notwendig. Die notwendigen Unterlagen können somit selbst angefertigt werden. Die Antragsunterlagen müssen aber trotzdem dem §§ 18 und 19 NÖ BO 2014 entsprechen.

Technische Anforderungen:

- Standsicherheit (Vermerk: Fundament und tragende Bauteile werden nach den gültigen Eurocodes und ÖNORMEN ausgeführt.)

**Als bauliche Anlage sind folgende Bauvorhaben zu werten:**



Abbildung 1: Mauer, bauliche Anlage



Abbildung 2: flächenbildender Aluminiumzaun, bauliche Anlage



**Abbildung 3: Mauersockel mit aufgesetztem Zaun, bauliche Anlage**



**Abbildung 4: Doppelstabmattenzaun mit Sichtschutz, bauliche Anlage**

## EINFRIEDUNG

### keine baulichen Anlagen

Einfriedungen, welche keine bauliche Anlage im Sinne der NÖ BO 2014 darstellen, sind bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

#### Keine baulichen Anlagen sind folgende Bauvorhaben:



Abbildung 5: Maschendrahtzaun, keine bauliche Anlage



Abbildung 6: Hecke, keine bauliche Anlage



Abbildung 7: Doppelstabmattenzaun, keine bauliche Anlage